



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Änderung der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25. November 2010 durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Leitungszeit (Stand 19. Dezember 2019)

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

- **Fragen 1-8:** Grundsätzliches zur Leitungszeit
- **Fragen 9-10:** Finanzierung
- **Fragen 11-12 :** Angebotsformen
- **Fragen 13-15:** Umsetzung vor Ort
- **Fragen 16-19:** Fragen zu Betriebserlaubnissen und Vorgehen des Landesjugendamtes

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
Grundsätzliches zur Leitungszeit			
1	Zeitpunkt der Umsetzung	Ab welchem Zeitpunkt muss die Leitungszeit für die festgelegten drei Kernbereiche pädagogischer Leitungsaufgaben verbindlich umgesetzt werden? Kann die Umsetzung auch (vorerst) ausgesetzt werden?	Die Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ist ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO und somit ab dem 02. Januar 2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO verbindlich umzusetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorliegende Betriebserlaubnis vor Inkrafttreten der KiTaVO am 10.

			<p>Dezember 2010 oder nach ihrem Inkrafttreten ausgestellt wurde bzw. neu ausgestellt werden wird.</p> <p>Träger können sich somit nicht gegen die Leitungszeit entscheiden. Auch eine Unterschreitung des Umfangs der in § 1 Absatz 4 KiTaVO geregelten Leitungszeit darf nicht erfolgen.</p>
2	Verbindlichkeit	Gilt die Leitungszeit verbindlich?	<p>Die Leitungszeit ist zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 KiTaVO geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich. Somit sind dafür zusätzliche zeitliche Ressourcen in der Einrichtung vorzuhalten. Der Umfang richtet sich nach § 1 Absatz 4 KiTaVO (vgl. Frage 3).</p>
3	Umfang Leitungszeit	Mit welchem Umfang muss die Leitungszeit verbindlich umgesetzt werden?	<p>Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO ist nach Absatz 4 im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich (Grundsockel) für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, so erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO.</p> <p>Berechnungsformel: $6 + (\text{Gruppenzahl} - 1) \times 2 \text{ Std./Woche}$</p> <p><u>Beispiel 1:</u> Eine dreigruppige Kindertageseinrichtung mit den Angebotsformen Regelgruppe, Ganztagsgruppe und Kinderkrippe erhält somit 10 Stunden Leitungszeit/Woche.</p> <p>Berechnung: $6 + (3-1) \times 2 \text{ Std./Woche} = 10 \text{ Std./Woche}$</p> <p>Gruppenangebote außerhalb der KiTaVO bleiben dabei unberücksichtigt.</p>

			<p>Beispiel 2: Eine viergruppige Kindertageseinrichtung mit den Angebotsformen Regelgruppe, Ganztagsgruppe, Kinderkrippe und Hort erhält somit 10 Stunden Leitungszeit.</p> <p>Berechnung: $6 + (3-1) \times 2 \text{ Std./Woche} = 10 \text{ Std./Woche}$</p>
4	Inhalt Leitungszeit	Welche pädagogischen Leitungsaufgaben sind in der Leitungszeit beinhaltet?	<p>Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören nach § 1 Absatz 5 KiTaVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts - die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und - die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.
5	Gesetzliche Leitungsaufgaben	In welchem Rahmen können gesetzliche und ggf. weitere Leitungsaufgaben umgesetzt werden?	<p>Die gesetzlichen Leitungsaufgaben finden sich in § 7 Absatz 7 KiTaG. Danach sind u.a. neu in der KiTaVO geregelte Leitungsaufgaben umzusetzen.</p> <p>Insgesamt spielt die Schaffung eines entsprechenden Leitungsumfangs für jede Einrichtung für die qualitative Weiterentwicklung eine zentrale Rolle. Die Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung, insbesondere in Einrichtungen mit mehreren Gruppen, haben sich in</p>

			<p>den letzten Jahren erheblich ausdifferenziert und sind deutlich umfassender geworden. Das Aufgabenfeld umfasst die Struktur-, die Orientierungs- sowie die Prozessqualität.</p> <p>Stellt ein Träger seiner Einrichtungsleitung eigenverantwortlich mehr zeitliche Ressourcen und somit mehr Leitungszeit für die Ausübung weiterer Leitungsaufgaben zur Verfügung, müssen diese zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel der Gruppen und dem in § 1 Abs. 4 KiTaVO geregelten Umfang an Leitungszeit gewährt werden.</p>
6	Fehlende Fachkräfte	Was passiert, wenn die Leitungszeit bei Inkrafttreten der geänderten KiTaVO noch nicht zusätzlich bereitgestellt werden kann?	Sollte die Leitungszeit ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO nicht mit zusätzlichen zeitlichen Ressourcen umgesetzt werden können, greift die Übergangsregelung automatisch (vgl. Frage 7).
7	Übergangsregelung, wenn die Personalressourcen nicht ausreichen	Was beinhaltet die Übergangsregelung für Einrichtungen, die die Leitungszeit ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO noch nicht mit zusätzlichen Stellenanteilen umsetzen können?	<p>„Werden die in § 1 Absatz 1 KiTaVO geregelten oder in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel allein wegen der Regelung in § 1 Absatz 4 nicht erreicht, kann von dem Mindestpersonalschlüssel längstens bis 31. August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4 ergibt.“ (§ 1 Abs. 8 KiTaVO)</p> <p>Das bedeutet, dass der Träger während dieser Übergangsfrist die Leitungszeit zwar nachweisen muss, er in dieser Zeit aber noch nicht personell aufstocken muss. Stattdessen kann er die Leitungszeit aus den vorhandenen personellen Ressourcen abdecken. Eine Abweichung von Regelungen des § 1 Abs. 2 KiTaVO ist nicht möglich.</p> <p>Wir empfehlen, bereits während des Zeitraums der Übergangsrege-</p>

			lung auf zusätzliche zeitliche Ressourcen hinzuarbeiten damit spätestens am Ende der Übergangsregelung die in der KiTaVO vorgesehene Leitungszeit nicht aus bisher vorhandenen, sondern aus zusätzlichen Personalressourcen erfüllt wird.
8	Befristung	In welchem Zeitraum gelten die Vorgaben der KiTaVO für die Leitungszeit?	Die Regelungen für die Leitungszeit nach KiTaVO sind bis 31. Dezember 2022 befristet, da die Mittel aus dem sog. Gute-KiTa-Gesetz befristet sind. Die Beteiligten auf Landesebene setzen sich dafür ein, dass die Mittel aus dem sog. Gute-KiTa-Gesetz entfristet werden.
Finanzierung			
9	Finanzierung	Wird die Leitungszeit zusätzlich finanziert?	Die Finanzierung der Leitungszeit erfolgt aus Mitteln des sog. Gute-KiTa-Gesetzes. Die Mittel sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet und zweckgebunden. Alle Träger sollen profitieren. Die Mittelverteilung an die Kommunen erfolgt im Rahmen des § 29e FAG („Förderung der pädagogischen Leitungszeit“). Der Mindestförderanspruch der freien Träger nach § 8 KiTaG wurde neu geregelt, d.h. die Leitungszeit nach der KiTaVO wird ihnen in vollem Umfang erstattet. Die Träger wenden sich hierzu an ihre zuständige Kommune. Näheres vgl. § 8 Abs. 2, 3 und 4 KiTaG.
10	Mittelfluss für die Finanzierung der Leitungszeit an freie Träger	Wie erfolgt der Mittelfluss für die Finanzierung der Leitungszeit an die freien Träger?	Das Land muss gegenüber dem Bund einen Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit für Kindertageseinrichtungen, unabhängig von der Art der Trägerschaft, erbringen. Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit an

			<p>die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Freie Träger haben Anspruch auf Erstattung der Kosten der zusätzlichen Personalausgaben, die sich aus der Gewährung der Leitungszeit nach der KiTaVO ergibt. Diese Kosten sind ihnen von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten. Näheres vgl. § 8 Abs. 2, 3 und 4 KiTaG.</p>
Angebotsformen			
11	Einrichtungen und Angebotsformen	Für welche Einrichtungen mit welchen Angebotsformen gilt die Leitungszeit nach KiTaVO?	<p>In § 1 Absatz 1 KiTaVO sind folgende Angebotsformen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halbtagsgruppen mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, - Regelgruppen mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt - Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit - Ganztagsgruppen, - Altersgemischte Gruppen und - Kinderkrippen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit <p>Dies gilt auch für den Naturkindergarten als eine Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs.1 - 6 KiTaG, wenn dieser eine Angebotsform des Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit einer altersgemischten Gruppe oder einer Kinderkrippe darstellt.</p>
12	Kleingruppen	Haben auch, die in der KiTaVO aufgeführten Angebotsformen, Anspruch auf die Leitungszeit, die qua Betriebserlaubnis als Kleingruppe	<p>Die Leitungszeit bezieht sich auf alle in der KiTaVO aufgeführten Angebotsformen. Ein Bezug auf die jeweilige Höchstgruppenstärke ist nicht formuliert. Somit gelten die Vorgaben der Leitungszeit ebenso für Kleingruppen und unabhängig von der Anzahl der angemeldeten</p>

		geführt werden?	Kinder.
Umsetzung vor Ort			
13	Umsetzung der Leitungszeit vor Ort – Person und Funktion	Ist die Leitungszeit von einer Person umzusetzen oder kann diese von mehreren Personen umgesetzt werden? Ist dies die Person, die über § 47 SGB VIII als Leitung benannt ist?	Die pädagogischen Leitungsaufgaben sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung wahrzunehmen, die gemäß § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII benannt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leitung eine oder mehrere Personen umfasst. Eine Delegation von pädagogischen Leitungsaufgaben ist nicht vorgesehen.
14	Leitungszeit für mehrere Einrichtungen	Kann die Leitungszeit für mehrere Einrichtungen kumuliert werden, wenn eine Person als pädagogische Gesamtleitung für mehrere Kindertageseinrichtungen angegeben wird (Organisationsform „Pädagogische Leitung von X Kitas“)?	Die Leitungszeit ist pro Einrichtung im Mindestumfang der KiTaVO umzusetzen (vgl. Frage 13). Die pädagogischen Leitungsaufgaben erfordern eine Präsenz der Leitung der Kindertageseinrichtung vor Ort in der Kindertageseinrichtung. Es obliegt jedoch dem Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Trägerhoheit, Näheres zu der Organisation zu regeln.
15	Vertretungsregelung für die Leitungszeit	Gilt die 4-Wochen-Vertretungsregelung (die das Ministerium nach dem Flexi-Paket 2015 bekanntgegeben hat) durch eine geeignete Kraft auch für die Einrichtungsleitung?	Die Vertretung einer Einrichtungsleitung ist nur durch eine Person möglich, die aufgrund ihrer Qualifikation und Voraussetzungen nach § 7 KiTaG ebenfalls befähigt wäre, die Einrichtung zu leiten. Insofern können die Aufgaben der Einrichtungsleitung nicht von einer geeigneten Kraft vertretend übernommen werden.
Fragen zu Betriebserlaubnissen und Vorgehen des Landesjugendamtes			
16.1	Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis ab dem 02. Januar 2020	Für Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis ab dem 02. Januar 2020 nach der geänderten KiTaVO gilt:	Der Umfang der Leitungszeit muss ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO für jede Einrichtung umgesetzt werden. Er kann bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. August 2021 aus

			<p>dem vorhandenen Personal gedeckt werden. Eine Abweichung von Regelungen des § 1 Abs. 2 KiTaVO ist nicht möglich.</p> <p>Nach Ablauf der Übergangsfrist und somit ab dem 01. September 2021 ist nachzuweisen, dass der in § 1 Abs. 1 und 2 KiTaVO geregelte Mindestpersonalschlüssel und für die Einrichtungsleitung zusätzliche zeitliche Ressourcen in Höhe der geregelten Leitungszeit eingehalten werden. .</p> <p>Wir empfehlen, die Übergangszeit zu nutzen, um bereits in dieser Zeit die zusätzlichen zeitlichen Ressourcen zu schaffen.</p> <p>Der Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit erfolgt durch eine Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Frage 17).</p>
16.2	Einrichtungen mit einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis auf KiTaVO-Niveau	Für Kindertageseinrichtungen, die bereits mehr Personal haben, als die KiTaVO bisher vorsah, gilt:	<p>Der Umfang der Leitungszeit muss ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO für jede Einrichtung umgesetzt werden.</p> <p>a) <u>Der Träger hat bereits zusätzliche zeitliche Ressourcen mindestens im Umfang der gesetzlich vorgegebenen Leitungszeit:</u> Der Träger muss nachweisen, dass die der Einrichtung bereits zur Verfügung stehenden, zusätzlichen zeitlichen Ressourcen als Leitungszeit im Rahmen und Umfang der Vorgaben der KiTaVO umgesetzt werden. Somit werden der in § 1 Abs. 1 und 2 KiTaVO geregelte Mindestpersonalschlüssel und die Leitungszeit bereits erfüllt.</p> <p>b) <u>Der Träger liegt trotz zusätzlicher zeitlicher Ressourcen noch unterhalb des Umfangs der gesetzlich vorgegebenen Leitungszeit:</u> Sollten die der Einrichtung bereits zur Verfügung stehenden, zusätzli-</p>

			<p>chen zeitlichen Ressourcen die Höhe des in § 1 Abs. 4 KiTaVO geregelten Leitungszeitumfangs unterschreiten, kann der restliche Leitungszeitumfang bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31.08.2021 aus dem vorhandenen Personal gedeckt werden. Eine Abweichung von Regelungen des § 1 Abs. 2 KiTaVO ist nicht möglich.</p> <p>Nach Ablauf der Übergangsfrist und somit ab dem 01. September 2021 ist nachzuweisen, dass der in § 1 Abs. 1 und 2 KiTaVO geregelte Mindestpersonalschlüssel und für die Einrichtungsleitung zusätzliche zeitliche Ressourcen in Höhe der geregelten Leitungszeit eingehalten werden.</p> <p>Wir empfehlen, die Übergangszeit zu nutzen, um bereits in dieser Zeit die zusätzlichen zeitlichen Ressourcen zu schaffen.</p> <p>Der Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit erfolgt durch eine Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Frage 17).</p>
16.3	Einrichtungen mit einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis auf KiTaVO-Niveau	Für Kindertageseinrichtungen mit einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis auf Niveau der bisherigen KiTaVO-Niveau gilt:	<p>Der Umfang der Leitungszeit muss ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO für jede Einrichtung umgesetzt werden.</p> <p>Sollte dies dem Träger vorerst nicht möglich sein, kann der Umfang für die Leitungszeit bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. August 2021 aus dem vorhandenen Personal gedeckt werden. Eine Abweichung von Regelungen des § 1 Abs. 2 KiTaVO ist nicht möglich.</p> <p>Nach Ablauf der Übergangsfrist und somit ab dem 01. September 2021 ist nachzuweisen, dass der in § 1 Abs. 1 und 2 KiTaVO geregelte</p>

			<p>Mindestpersonalschlüssel und für die Einrichtungsleitung zusätzliche zeitliche Ressourcen in Höhe der geregelten Leitungszeit eingehalten werden.</p> <p>Wir empfehlen, die Übergangszeit zu nutzen, um bereits in dieser Zeit die zusätzlichen zeitlichen Ressourcen zu schaffen.</p> <p>Der Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit erfolgt durch eine Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Frage 17).</p>
16.4	Einrichtungen mit einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis vor KiTaVO	Für Kindertageseinrichtungen mit einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis vor KiTaVO (bestehendes Personal geringer als KiTaVO) gilt:	<p>Der Umfang der Leitungszeit muss ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO für jede Einrichtung umgesetzt werden.</p> <p>Sollte dies dem Träger vorerst nicht möglich sein, kann der Umfang für die Leitungszeit, bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. August 2021, aus dem vorhandenen Personal gedeckt werden. Eine Abweichung von Regelungen des § 1 Abs. 2 KiTaVO ist nicht möglich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Vor Inkrafttreten der KiTaVO wurde in den Betriebserlaubnissen kein Mindestpersonalschlüssel ausgewiesen. Die personellen Voraussetzungen wurden nach dem sogenannten „Personalmengenprinzip“ erteilt.</p> <p>Nach Ablauf der Übergangsfrist und somit ab dem 01. September 2021 ist nachzuweisen, dass das Personal laut der bestandskräftigen Betriebserlaubnis und für die Einrichtungsleitung zusätzliche zeitliche Ressourcen in Höhe der geregelten Leitungszeit eingehalten werden.</p> <p>Wir empfehlen, den Zeitraum der Übergangsregelung zu nutzen, um bereits in dieser Zeit das Personal in der Einrichtung auf das Niveau der KiTaVO zu bringen und dabei auch die zusätzlichen zeitlichen Ressourcen für die Leitungszeit zu schaffen.</p>

			Der Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit erfolgt durch eine Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Frage 17).
17	Nachweis über die Umsetzung der Leitungszeit	Welchen Nachweis muss der Träger zur Umsetzung der Leitungszeit gegenüber dem Landesjugendamt führen?	Für die Übermittlung der Angaben zur Umsetzung der Leitungszeit in den Einrichtungen haben wir uns, für den Zeitraum der Übergangsregelung, gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, für eine einfache und unbürokratische Selbstverpflichtungserklärung entschieden. Sie kann gegenüber dem Landesjugendamt in schriftlicher Form erfolgen oder digital über das KiTa-Data-Webhouse im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 01. März des Jahres.
18	Aufnahme der Leitungszeit in der Betriebserlaubnis	Wird die Leitungszeit in den Betriebserlaubnissen ab dem 02. Januar 2020 aufgenommen?	Nach § 1 Abs. 3 KiTaVO werden der geltende Mindestpersonalschlüssel für die Gruppen und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter in die nach § 45 SGB VIII zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen. Dies betrifft nicht die Leitungszeit. Die Selbstverpflichtungserklärung gilt daher als Ergänzung zur Betriebserlaubnis. Eine formelle Änderung der Betriebserlaubnis erfolgt nicht. Neue Betriebserlaubnisse werden ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO nach deren Regelungen erteilt.
19	Prüfung der Umsetzung der Leitungszeit	Wer prüft die Umsetzung der Leitungszeit?	Das Landesjugendamt prüft die Angaben zur Leitungszeit. Die Angaben der Träger zur Leitungszeit werden im Rahmen der KDW-Auswertung dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Das Ministerium ist gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig und verwendet hierzu die Daten des KDW.